

Konformitätserklärung zur Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) hat die EU eine umfassende Verordnung zur Reduktion von Verpackungsabfällen, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen auf den Weg gebracht. Die PPWR gilt direkt in allen EU-Mitgliedsstaaten und legt Anforderungen an Verpackungshersteller, Inverkehrbringer und Verwender fest.

Die ALCAR Gruppe ist Marktführer im europäischen Nachrüstmarkt für Leichtmetall- und Stahlräder. Das Kerngeschäft von ALCAR bilden die Produktion sowie der nationale und internationale Großhandel mit Leichtmetall- und Stahlrädern. Die Unternehmen der ALCAR Gruppe stehen für ausgeprägte Kunden- und Marktorientierung, innovative Designs, qualitativ hochwertige Produktion und serviceorientierte Logistik. Bei den eingesetzten Verpackungen in Verkehr gebrachter Produkte handelt es sich durchgängig um reine, dem Schutz und der Identifizierbarkeit der Waren dienende Transportverpackungen, - nicht um Verkaufsverpackungen, die für die Zielgruppe „Endkunde“ gestaltet sind. Die von ALCAR eingesetzten Verpackungen sind grundsätzlich für den B2B-Vertrieb konzipiert. Sie dienen in erster Linie dem Schutz, der Handhabung und der eindeutigen Identifizierbarkeit der Waren während Transport, Lagerung und Weitergabe innerhalb der gewerblichen Lieferkette. Eine Präsentation gegenüber Endkunden ist nicht ihr primärer Zweck. Endkunden erhalten diese Großhandels- bzw. Transportverpackungen daher in der Regel nicht, da ALCAR-Produkte üblicherweise über Reifenfachhändler, Werkstätten oder Autohäuser bezogen und dort unmittelbar montiert oder weiterverarbeitet werden.

ALCAR Verpackungskonformität nach Anforderungen der PPWR

Dokument-Nr.: DoC ALCAR 26_07

Revision: 01

Datum der Ausstellung: 01.08.2026

Gültig ab: 12.08.2026

Gegenstand und Umfang der Konformitätsbewertung

Die Artikel 1 bis 4 der PPWR regeln den Gegenstand und die Ziele der Verordnung, ihren Anwendungsbereich, die Begriffsbestimmungen sowie den freien Warenverkehr. Sie bilden den allgemeinen rechtlichen Rahmen, enthalten jedoch keine eigenständigen materiellen Nachhaltigkeits- oder Kennzeichnungsanforderungen, deren Erfüllung in dieser Konformitätserklärung gesondert nachzuweisen ist. Entsprechend Artikel 39 Absatz 1 PPWR bezieht sich die nachfolgende Konformitätsbewertung daher auf die jeweils anwendbaren Anforderungen der Artikel 5 bis 12. Die Anwendbarkeit der einzelnen Anforderungen richtet sich nach Material, Funktion und Ausgestaltung der jeweiligen Verpackung.

1. Recyclingfähigkeit & Design (Artikel 6)

ALCAR setzt bereits heute recyclebare Materialien, hauptsächlich aus den Kategorien Karton (Schachteln, Zwischenlagen), Holz (Paletten) und PE-Folien zum Zwecke des Schutzes der Produkte entlang der Lieferkette (Transport, Handhabung, Lagerung) ein. Es werden keine problematischen Materialkombinationen und verbotenen Stoffe verwendet; alle Verpackungen sind ausschließlich funktional gestaltet.

2. Stoffbeschränkungen (Artikel 5)

Gem. Artikel 5 PPWR dürfen die Konzentrationen der Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI einen Gesamtgehalt von 100 mg/Kg nicht überschreiten.

ALCAR bestätigt, dass die o.g. vorgeschriebenen Grenzwerte zu verbotenen bzw. eingeschränkt zulässigen Stoffen (wie Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom, oder auch PFAS) in den verwendeten Verpackungsmaterialien nicht überschritten werden.

3. Mindestrezyklatanteile (Artikel 7)

Die von ALCAR eingesetzten Verpackungsmaterialien weisen bereits heute einen hohen Anteil an Recyclingmaterial auf und erfüllen die bestehenden Zielvorgaben der EU auch in Zukunft. Parallel untersucht ALCAR laufend den Einsatz alternativer Verpackungsmaterialien, um den Recyclinganteil zu erhöhen.

4. Wiederverwendung & Wiederbefüllung (Artikel 11)

Die von ALCAR verwendeten Verpackungen sind grundsätzlich als Einwegverpackungen für den einmaligen Gebrauch im Logistik- und Vertriebssystem konzipiert und können nach Gebrauch dem stofflichen Recycling zugeführt werden.

Die Verpackungen sind daher nicht als wiederverwendbare Verpackungen im Sinne von Artikel 11 der PPWR ausgelegt und unterliegen folglich nicht den spezifischen Anforderungen dieses Artikels. Wo eine Wiederverwendung stofflich und prozessual möglich ist, wird diese angestrebt.

5. Verpackungsminimierung (Artikel 10)

Die von ALCAR verwendeten Verpackungen wurden gemäß den Anforderungen des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2025/40 so gestaltet, dass Gewicht und Volumen auf das Mindestmaß reduziert sind, das zur Gewährleistung der Funktionalität erforderlich ist.

Bei der Auslegung der Verpackung wurden insbesondere folgende Leistungskriterien berücksichtigt:

- Schutz des verpackten Produktes während Transport, Lagerung und Handhabung
- mechanische Stabilität der Verpackung
- Anforderungen an Logistik und Palettierung
- Handhabung und Funktionalität der Verpackung im Abfüll- und Verpackungsprozess
- Hygiene- und Sicherheitsanforderungen
- Informations- und Kennzeichnungsanforderungen
- Anforderungen an Recyclingfähigkeit und Kreislauffähigkeit der eingesetzten Materialien

6. Kennzeichnung & Information (Artikel 12)

Die PPWR sieht harmonisierte Kennzeichnungsanforderungen zur Unterstützung der Sortierung und zur Information über die Materialzusammensetzung von Verpackungen vor. Die konkreten technischen Spezifikationen für diese Kennzeichnungen werden durch Delegierte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission festgelegt. Nach Veröffentlichung dieser Spezifikationen werden die entsprechenden Kennzeichnungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten umgesetzt. Die Verpackungen tragen ferner – soweit rechtlich erforderlich und technisch möglich – Angaben zur Identifizierung sowie zu dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur unmittelbar auf der Verpackung, auf einem Datenträger oder in begleitenden Unterlagen.

7. Biobasierte Kunststoffe (Artikel 8)

Der Artikel 8 enthält derzeit **noch keine** verpflichtenden Einsatzquoten, da die EU-Kommission die Umweltverträglichkeit und technologische Entwicklung solcher Kunststoffe bis Februar 2028 genau prüft. Nach Veröffentlichung dieser Einsatzquoten werden diese im Rahmen der technischen Möglichkeiten umgesetzt.

8. Kompostierbarkeit (Artikel 9)

Die Anforderungen des Artikels 9 der PPWR betreffen bestimmte Verpackungsanwendungen, für die eine industrielle Kompostierbarkeit vorgeschrieben ist. Für die in dieser Konformitätserklärung beschriebenen Verpackungen ist eine Kompostierbarkeit im Sinne des Artikels 9 weder vorgesehen noch erforderlich.

9. Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Die Registrierung bzw. Teilnahme an nationalen Systemen für Abfallentsorgung, Sammlung und Recycling, sowie die entsprechenden Zahlungen zur Finanzierung der Abfallwirtschaft und der Dualen Systeme sind in den Ländern, in denen ALCAR tätig ist, bereits gelebte Praxis.

10. Harmonisierte Normen und andere technische Spezifikationen

Die Konformitätsbewertung der beschriebenen Verpackung wurde unter Anwendung einschlägiger technischer Spezifikationen und branchenüblicher Prüfgrundlagen durchgeführt. Dabei wurden insbesondere folgende Grundlagen berücksichtigt:

- Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)
- Anforderungen an Schwermetallgehalte gemäß Artikel 5 PPWR (Grenzwert 100 mg/kg für Pb, Cd, Hg und Cr VI)

11. Technische Dokumentation

Die Konformitätsbewertung basiert auf einer technischen Dokumentation in Anlehnung an Anhang VII PPWR. Diese umfasst insbesondere:

- Beschreibung der Verpackung und ihrer Bestandteile
- Materialzusammensetzung
- Angaben zu eingesetzten Materialien
- Nachweise zur Einhaltung relevanter Stoffbeschränkungen
- Lieferanteninformationen

Die technische Dokumentation wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

ALCAR WHEELS GMBH